

Geschäftsverzeichnisnr. 6736
Entscheid Nr. 22/2020 vom 13. Februar 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » und des Gesetzes vom 26. April 2017 « zur Regelung der Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand in Bezug auf den Staatsrat und den Rat für Ausländerstreitsachen », erhoben von der VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. September 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 2017, zweite Ausgabe) und des Gesetzes vom 26. April 2017 « zur Regelung der Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand in Bezug auf den Staatsrat und den Rat für Ausländerstreitsachen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Mai 2017): die VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie », die VoG « L'Atelier des Droits Sociaux », die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », die VoG « Réseau Belge de Lutte contre la Pauvreté », die VoG « Réseau wallon de lutte contre la pauvreté » und die VoG « Association Syndicale des Magistrats », unterstützt und vertreten durch RA P. Robert und RÄin L. Laperche, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. November 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 4. Dezember 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 4. Dezember 2019 den Sitzungstermin auf den 15. Januar 2020 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 2020

- erschienen
- . RA P. Robert und RÄin L. Laperche, für die klagenden Parteien,
- . RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Schaffner, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » (nachstehend: Gesetz vom 19. März 2017) und des Gesetzes vom 26. April 2017 « zur Regelung der Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand in Bezug auf den Staatsrat und den Rat für Ausländerstreitsachen » (nachstehend: Gesetz vom 26. April 2017).

B.2. Durch das Gesetz vom 19. März 2017 wird ein « Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz geschaffen (Artikel 2). Die Einnahmen des Fonds werden zur Finanzierung der Entschädigungen der Rechtsanwälte, die mit dem weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind, sowie der Kosten in Zusammenhang mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verwendet (Artikel 3).

B.3.1. Der Fonds wird durch die Beiträge, die im Rahmen von Gerichtsverfahren eingenommen werden, gespeist. Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmt, in welchen Sachen der Beitrag geschuldet wird, wer ihn zahlen muss und wie er eingenommen werden muss. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden (Artikel 4 § 2), Strafsachen (Artikel 4 § 3) und dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen unterbreiteten Sachen (Artikel 4 § 4).

B.3.2. Für Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden, muss grundsätzlich jede klagende Partei für jeden verfahrenseinleitenden Akt zum Zeitpunkt der Eintragung in die Liste dem Fonds einen Beitrag zahlen. Ohne Zahlung dieses Beitrags wird die Sache nicht eingetragen. Von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags gibt es jedoch mehrere Ausnahmen.

Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmt:

« Für Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden, wird dem Fonds für jeden verfahrenseinleitenden Akt, der in eine der in den Artikeln 711 und 712 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Listen eingetragen wird, zum Zeitpunkt dieser Eintragung seitens jeder klagenden Partei ein Beitrag geschuldet. Wenn dieser Beitrag nicht gezahlt wird, wird die Sache nicht eingetragen.

Es wird jedoch kein Beitrag bei der klagenden Partei eingenommen:

1. wenn sie weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält,
2. wenn sie eine in Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und in Artikel 53 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten erwähnte Klage einreicht,
3. wenn sie eine Klage einreicht, erwähnt in Artikel 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nr. 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf Klagen, die von den Sozialversicherten persönlich oder gegen sie persönlich eingereicht werden,
4. wenn sie ein in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähntes Ersuchen einreicht,
5. wenn sie in der Eigenschaft als Staatsanwaltschaft eine in Artikel 138*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Klage einreicht.

Außer wenn die unterlegene Partei weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält, stellt das Gericht die Höhe des Beitrags an den Fonds in der Endentscheidung, die die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkündet, fest.

Der König legt die Modalitäten der Beitreibung des Beitrags an den Fonds fest ».

B.3.3. Bei Strafsachen wird jeder Verdächtige, Beschuldigte, Angeklagte oder jede für die Straftat zivilrechtlich haftbare Person, der/die durch ein Strafgericht verurteilt worden ist, zur Zahlung eines Beitrags an den Fonds verurteilt. Wenn die Zivilpartei die Initiative zur direkten Ladung ergriffen hat oder wenn infolge ihres Auftretens als Zivilpartei eine Untersuchung eingeleitet worden ist und sie in der Sache unterliegt, wird diese zur Zahlung eines Beitrags an den Fonds verurteilt. Die vorerwähnten Personen werden jedoch nicht zur Zahlung des Beitrags verurteilt, wenn sie weiterführenden juristischen Beistand erhalten.

Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmt:

« Ein Verdächtiger, Beschuldigter, Angeklagter oder eine für die Straftat zivilrechtlich haftbare Person, der/die durch ein Strafgericht verurteilt worden ist, wird zur Zahlung eines

Beitrags an den Fonds verurteilt, außer wenn er/sie weiterführenden juristischen Beistand erhält.

Die Zivilpartei, wenn sie die Initiative zur direkten Ladung ergriffen hat oder wenn infolge ihres Auftretens als Zivilpartei eine Untersuchung eingeleitet worden ist, die in der Sache unterliegt, wird zur Zahlung eines Beitrags an den Fonds verurteilt, außer wenn sie weiterführenden juristischen Beistand erhält.

Das Gericht stellt die Höhe des Beitrags an den Fonds in der Endentscheidung, die die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkündet, fest.

Der Beitrag wird nach den Regeln beigetrieben, die in Sachen Beitreibung strafrechtlicher Geldbußen gelten ».

B.3.4. Durch das Gesetz vom 26. April 2017 wird der Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand auf die Verfahren vor dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen ausgedehnt. Gemäß Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 19. März 2017, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2017, muss jede antragstellende Partei vor dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen ebenfalls einen Beitrag zahlen, es sei denn, sie erhält weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe.

Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmt:

« Vor dem Staatsrat wird für jede Antragschrift, die eine Klage auf Ersetzung eines außergewöhnlichen moralischen oder materiellen Schadens, eine Nichtigkeitsklage, eine Kassationsbeschwerde, einen Antrag auf Entschädigungsleistung, ein administratives Eilverfahren, einen Einspruch, einen Dritteinspruch oder eine Revisionsbeschwerde einleitet, pro antragstellende Partei ein Beitrag an den Fonds geschuldet.

Die Einnahme des in Absatz 1 erwähnten Beitrags unterliegt denselben Regeln wie diejenigen, die für die Einnahme der in Artikel 30 § 1 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Gebühren gelten.

Vor dem Rat für Ausländerstreitsachen wird für jede Sache, die in die Liste eingetragen wird, pro antragstellende Partei ein Beitrag an den Fonds geschuldet.

Vor dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen braucht die Partei, die weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält, keinen Beitrag an den Fonds zu zahlen.

Der König legt die Modalitäten der Beitreibung des Beitrags an den Fonds fest ».

B.4. Der Gesetzgeber hat den Betrag des Beitrags an den Fonds auf 20 EUR festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2017 indexiert, der bestimmt:

« § 1. Der in Artikel 4 erwähnte Beitrag beläuft sich auf 20 EUR.

§ 2. Der in § 1 erwähnte Beitrag ist an den Verbraucherpreisindex des Monats vor Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung gebunden. Der Beitrag wird jedes Mal, wenn der Index um 10 Punkte steigt oder sinkt, um 10 Prozent erhöht oder verringert ».

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Verpflichtung zum Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand

B.5. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist aus einem Verstoß der Gesetze vom 19. März 2017 und vom 26. April 2017 gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgeleitet, insofern der Beitrag von 20 EUR an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand für die Rechtsuchenden in Anbetracht der bereits bestehenden finanziellen Schwellen ein unverhältnismäßiges Hindernis für den Zugang zum Gericht darstellen würde.

B.6.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird ebenfalls durch die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

B.6.2. Die angefochtenen Gesetze haben nicht die Durchführung des Rechts der Europäischen Union zum Gegenstand. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union kann jedoch in Verfahren, in deren Rahmen der angefochtene Beitrag geschuldet wird, Anwendung finden.

B.6.3. Das Recht auf Zugang zum Gericht stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren dar und ist ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat. Außerdem

umfasst das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, sowohl das Recht, ein Gericht anzurufen, als auch sich vor ihm zu verteidigen.

B.6.4. Das Recht auf Zugang zum Gericht ist jedoch nicht absolut. Es kann finanziellen Einschränkungen unterliegen, sofern diese Einschränkungen die Substanz dieses Rechtes selbst nicht beeinträchtigen. Die Einschränkungen dieses Rechtes müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum rechtmäßigen Ziel stehen, das damit verfolgt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25). Die diesbezügliche Regelung muss dem Zweck der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf an sich nicht zu Einschränkungen führen, die den Rechtsuchenden daran hindern, den Inhalt seiner Streitsache vor den zuständigen Richter zu bringen (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69).

B.7.1. Mit dem pauschalen Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand soll die Finanzierung des weiterführenden juristischen Beistands ergänzt werden, insbesondere angesichts der ständig steigenden Zahl an Akten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1851/001, S. 3; *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/006, S. 8). Wie in Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 vorgesehen ist, werden die Einnahmen des Fonds zur Finanzierung der Entschädigungen der Rechtsanwälte, die mit dem weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind, sowie der Kosten in Zusammenhang mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verwendet.

Die Effizienz des weiterführenden juristischen Beistands ist ein legitimer Zweck, der der in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung festgeschriebenen Pflicht des Gesetzgebers entspricht, den juristischen Beistand für diejenigen sicherzustellen, die ihn benötigen, um ihr Grundrecht auf Zugang zum Recht wahrzunehmen.

B.7.2. Der pauschale Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand, der angefochten wird, beträgt 20 EUR; dieser Betrag wird indexiert (Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2017).

B.7.3. Von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags gibt es jedoch Ausnahmen. In den Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden, und in Verfahren vor dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen darf der Beitrag in keinem Fall von Personen geschuldet

werden, die weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhalten. Auch in Strafsachen kann der Beitrag nicht Personen auferlegt werden, die weiterführenden juristischen Beistand erhalten.

Der Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe wird dem Antragsteller gewährt, der nicht über genügende Existenzmittel verfügt, um die Dienste seines Rechtsanwalts und die Gerichtskosten zu bezahlen. Indem er diese Personen von dem angefochtenen Beitrag befreit hat, wollte der Gesetzgeber daher das Recht auf Zugang zum Gericht für die bedürftigsten Rechtsuchenden wahren.

Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 sieht sodann eine Ausnahme von der Beitragspflicht für bestimmte Personenkategorien vor, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich in einer schutzbedürftigen Lage befinden.

B.7.4. Bei den anderen Rechtsuchenden können solche Kosten allein nicht als ein unüberwindbares Hindernis für den Zugang zum Gericht angesehen werden. Der Umstand, dass der Beitrag zu einer Erhöhung der Kosten eines Gerichtsverfahrens führen kann, ist nicht geeignet, das Recht auf Zugang zum Gericht zu beeinträchtigen.

B.7.5. Obwohl die mit der Anwendung der angefochtenen Gesetze verbundenen Kosten an sich nicht die Ursache der von den klagenden Parteien angeführten Beeinträchtigung des Rechts auf Zugang zum Gericht darstellen, führen sie immerhin dazu, die mit der Ausübung dieser Rechte verbundenen finanziellen Lasten zu erhöhen. Der Gesetzgeber hat also die anderen Maßnahmen, die die Kosten der Gerichtsverfahren zusätzlich erhöhen, zu berücksichtigen, wenn er eine solche Maßnahme ergreift. Er muss auch die kumulative Wirkung solcher Maßnahmen berücksichtigen, wenn er andere Maßnahmen ergreift, die die Kosten der Gerichtsverfahren erhöhen können. Er muss nämlich dafür Sorge tragen, dass das Recht auf Zugang zu den Gerichten für bestimmte Rechtsuchende nicht derart eingeschränkt wird, dass die Substanz dieses Rechtes dadurch angetastet wird. Ob das Recht in seiner Substanz angetastet wird, muss anhand aller Maßnahmen beurteilt werden, die die Kosten der Gerichtsverfahren erhöhen können.

B.8. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist aus einem Verstoß der angefochtenen Gesetze gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung abgeleitet, insofern der Beitrag an

den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand ausschließlich von Rechtsuchenden und nicht von allen Steuerpflichtigen getragen wird.

B.9.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuerangelegenheiten dar.

B.9.2. Der obligatorische pauschale Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand, der im Rahmen von Gerichtsverfahren eingenommen wird, ist eine Abgabe mit allgemeiner Tragweite, die von den öffentlichen Behörden von Amts wegen erhoben wird, um eine Ausgabe im Allgemeininteresse abzudecken. Er ist somit als eine Steuer im Sinne der Artikel 170 und 172 der Verfassung anzusehen. Der Umstand, dass der Erlös der Abgabe zum Zwecke einer spezifischen Ausgabe der öffentlichen Behörden verwendet wird und zu diesem Zweck in einen separaten Fonds eingezahlt wird, wie es Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 vorsieht, ändert nichts daran, dass es sich um eine Steuer im Sinne der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen handelt (siehe StR, Gutachten Nr. 60.429/3 vom 15. Dezember 2016, *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/008, SS. 6-7).

B.9.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. Bei der Festlegung seiner Politik in Steuersachen besitzt der Gesetzgeber eine weitgehende Ermessensbefugnis. Dies gilt insbesondere, wenn er die Steuerpflichtigen bestimmt. In diesem Bereich darf der Gerichtshof die politischen Entscheidungen des Gesetzgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt sind.

B.11.1. Während der Vorarbeiten wurde die Entscheidung, den pauschalen Beitrag im Rahmen der Gerichtsverfahren einzunehmen und mit ihm die Rechtsuchenden zu belasten, damit begründet, dass « jedem Nutzer des öffentlichen Dienstes der Justiz ein korrekter weiterführender juristischer Beistand zugute kommt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/006, S. 9).

B.11.2. Mit dem pauschalen Beitrag von 20 EUR für Personen, die an Gerichtsverfahren beteiligt sind, beabsichtigt der Gesetzgeber, den rechtlichen Beistand gemäß Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung für diejenigen sicherzustellen, die ihn benötigen, um ihr Grundrecht auf Zugang zum Recht wahrzunehmen. Dieses Ziel kann es rechtfertigen, dass der Beitrag den Rechtsuchenden auferlegt wird, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

B.12.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Entscheidung des Gesetzgebers, den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand mit einem beschränkten pauschalen Beitrag zu finanzieren, der im Rahmen von Gerichtsverfahren eingenommen wird, das Recht auf Zugang zum Gericht nicht beeinträchtigt und im Lichte des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.12.2. Der erste und der zweite Teil des einzigen Klagegrunds sind unbegründet.

B.13.1. Hilfsweise machen die klagenden Parteien im vierten Teil des einzigen Klagegrunds geltend, dass der Umstand, dass der Beitrag zum Fonds für jeden verfahrenseinleitenden Akt pro klagender oder antragstellender Partei in den Rechtssachen, die nach dem Zivil- und dem Verwaltungsverfahren behandelt werden, geschuldet wird, nicht auf einem geeigneten Kriterium beruht und unverhältnismäßige Folgen haben kann.

B.13.2. Der Umstand, dass jede klagende oder antragstellende Partei grundsätzlich für jeden verfahrenseinleitenden Akt in den Sachen, die nach dem Zivil- oder Verwaltungsverfahren behandelt werden, den pauschalen Beitrag an den Fonds von zwanzig Euro zahlen muss, ist objektiv und sachdienlich im Hinblick auf das in B.11.1 erwähnte Ziel, diesen Beitrag jedem Nutzer des öffentlichen Dienstes der Justiz aufzuerlegen.

Jedoch haben die angefochtenen Bestimmungen in Verbindung mit dem Umstand, dass der Richter die Höhe in der Endentscheidung feststellt, in der die Verurteilung in die Kosten erfolgt, die Folge, dass der unterliegenden Partei, wenn sie keinen weiterführenden juristischen Beistand oder keine Gerichtskostenhilfe erhält, die Zahlung eines weit höheren pauschalen Beitrags als der vom Gesetzgeber festgelegte Betrag von zwanzig Euro auferlegt werden kann. Wenn mehrere Antragsteller oder Kläger einen Rechtsstreit gegen einen einzigen Beklagten anstrengen und dieser unterliegt, kann ihnen nämlich der Betrag des Beitrags von zwanzig Euro multipliziert mit der Anzahl der Antragsteller oder Kläger auferlegt werden, ohne dass eine Obergrenze festgelegt ist.

B.13.3. Die angefochtenen Bestimmungen bewirken folglich, dass kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck besteht.

B.14. Der vierte Teil des einzigen Klagegrunds ist begründet. In Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 ist die Wortfolge « seitens jeder klagenden Partei » und in Artikel 4 § 4 Absätze 1 und 3 desselben Gesetzes in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2017 eingefügten Fassung die Wortfolge « pro antragstellende Partei » für nichtig zu erklären.

In Bezug auf die Verfahren, die von den Gebühren für die Eintragung in die Liste befreit sind oder für die einmalige Gebühren für die Eintragung in die Liste anfallen

B.15. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds ist aus einem Verstoß der Gesetze vom 19. März 2017 und vom 26. April 2017 gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung abgeleitet, insofern die Beitragspflicht ebenfalls auf Verfahren, die von den Gebühren für die Eintragung in die Liste befreit sind, Anwendung findet.

B.16.1. Die Besteuerung mit den Gebühren für die Eintragung in die Liste einerseits und die Besteuerung mit dem Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand andererseits beruhen auf unterschiedlichen politischen Verfahrensentscheidungen.

Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt,

ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.16.2. Wie in B.7 erwähnt, führen die angefochtenen Gesetze nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts auf Zugang zum Gericht für Personen, die den pauschalen Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand schulden.

B.17. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds ist begründet.

B.18.1. Der fünfte Teil des einzigen Klagegrunds ist aus einem Verstoß der Gesetze vom 19. März 2017 und vom 26. April 2017 gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung abgeleitet, insofern der pauschale Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand von jeder klagenden Partei für jeden verfahrenseinleitenden Akt vor dem Familiengericht geschuldet wird, während bei Sachen, die dauerhaft bei diesem Gericht anhängig sind, Eintragungsgebühren gemäß Artikel 269² des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, ersetzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2015 « zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches im Hinblick auf die Reform der Kanzleigebühren », nur ein einziges Mal geschuldet werden. Diese Bestimmung wurde durch den Entscheid Nr. 13/2017 des Gerichtshofs vom 9. Februar 2017 für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat jedoch bis zum 31. August 2017 die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung für die bis zu diesem Datum bei einem Rechtsprechungsorgan anhängig gemachten Klagen aufrechterhalten.

B.18.2. In Anwendung von Artikel 269¹ Absatz 5 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches im Hinblick auf die Reform der Kanzleigebühren, wird eine einmalige Eintragungsgebühr im Fall der Befassung des Familiengerichts mit einer als dringend geltenden Sache im Sinne von Artikel 1253^{ter}/7 des Gerichtsgesetzbuches geschuldet, wenn das Ziel der erneuten Befassung dieses Gerichts darin besteht, eine Klage, über die es bereits befunden hatte, oder eine Klage in Bezug auf die Ausübung der elterlichen Autorität, über die das Jugendgericht bereits befunden hatte, abzuändern.

B.18.3. Wie in der Begründung zu dieser Bestimmung angegeben, handelt es sich um eine « eigene Regelung für die dauerhafte Befassung des Familiengerichts », die nur anwendbar ist, wenn es einen « ausreichenden Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Klage und der Klage gibt, mit der das Familiengericht auf der Grundlage des Vorliegens neuer Elemente erneut befasst wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2569/001, SS. 11-12).

B.19.1. Der Mechanismus der dauerhaften Befassung des Familiengerichts hat zur Folge, dass die Sache in der Liste des Gerichts eingetragen bleibt, auch nach einem Endurteil, sodass es erneut über sie befinden kann, wenn sich die Situation geändert hat. Das Gericht kann sich so veranlasst sehen, seine ursprüngliche Entscheidung abzuändern, ohne durch einen verfahrenseinleitenden Akt erneut angerufen worden zu sein.

B.19.2. Da der angefochtene Beitrag « für jeden verfahrenseinleitenden Akt » zum Zeitpunkt seiner Eintragung in die Liste geschuldet wird, wird er nicht für jede neue Klage beim Familiengericht im Rahmen einer Sache, die dauerhaft bei ihm anhängig ist, geschuldet, denn die Sache ist nur Gegenstand eines einzigen « verfahrenseinleitenden Akts » bei ihrer Eintragung in die Listen, da die späteren Klagen keine « verfahrenseinleitenden Akte » sind.

B.20. Der fünfte Teil des einzigen Klagegrunds ist vorbehaltlich der in B.19.2 erwähnten Auslegung unbegründet.

In Bezug auf den Anwendungsbereich von Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2017

B.21. Der sechste Teil des einzigen Klagegrunds ist aus einem Verstoß der Gesetze vom 19. März 2017 und vom 26. April 2017 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung abgeleitet, insofern der angefochtene Beitrag nur in den Sachen, die in Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2017 abgeänderten Fassung erwähnt sind, geschuldet wird. Die klagenden Parteien sind insbesondere der Auffassung, dass es nicht gerechtfertigt ist, dass der Beitrag zum Fonds nicht in Sachen geschuldet wird, die Gegenstand anderer Verfahren wie der Vermittlung in Zivilsachen und der Aussetzung der Verkündung, des Vergleichs oder des Erlöschens der Strafverfolgung durch die Ausführung von Maßnahmen und die Einhaltung von Bedingungen in Strafsachen sind. Es sei auch nicht gerechtfertigt, dass die Beitragspflicht ausschließlich auf Parteien, die ein Verfahren

vor dem Staatsrat oder dem Rat für Ausländerstreitsachen anstrengen, und nicht vor den anderen föderalen oder nicht föderalen administrativen Rechtsprechungsorganen Anwendung findet.

B.22. Wie in B.10 erwähnt, besitzt der Gesetzgeber bei der Festlegung seiner Politik in Steuersachen eine weitgehende Ermessensbefugnis. In diesem Bereich darf der Gerichtshof die politischen Entscheidungen des Gesetzgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie einer vernünftigen Rechtfertigung entbehren.

B.23.1. Für die Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden, hat der Gesetzgeber entschieden, den Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand an das Vorliegen eines verfahrenseinleitenden Akts bei dem betreffenden Rechtsprechungsorgan zu knüpfen.

B.23.2. Der angeführte Behandlungsunterschied beruht somit auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem verfahrenseinleitenden Akt. Das Unterscheidungskriterium ist ebenfalls im Lichte der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung, die Finanzierung des weiterführenden juristischen Beistands durch einen pauschalen Beitrag von 20 EUR für die an Gerichtsverfahren beteiligten Personen zu ergänzen, sachdienlich.

B.23.3. Es entbehrt somit nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass ein Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand gemäß Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 ausschließlich infolge der Einreichung der Sache beim Gericht geschuldet wird.

Es ist außerdem festzustellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Vermittlung ein Beitrag bereits infolge der Einreichung der Sache beim Gericht gezahlt wurde. Im Hinblick auf die Eintragung der Homologierung einer Vermittlungsvereinbarung in die Liste im Rahmen einer freiwilligen Vermittlung wird ebenfalls ein Beitrag von jeder klagenden Partei geschuldet.

B.24.1. In Strafsachen wird ein Beitrag an den Fonds von jedem Verdächtigen, Beschuldigten, Angeklagten oder jeder für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Person, der/die durch ein Strafgericht verurteilt worden ist, außer der Betreffende erhält weiterführenden

juristischen Beistand, ebenso wie von der Zivilpartei, wenn sie die Initiative zur direkten Ladung ergriffen hat oder wenn infolge ihres Auftretens als Zivilpartei eine Untersuchung eingeleitet worden ist und sie in der Sache unterliegt, geschuldet.

B.24.2. Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 würde nach Ansicht der klagenden Parteien einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personen einführen, die einen Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand in Strafsachen zahlen müssten, und andererseits den Personen, gegen die die Strafverfolgung gemäß den Artikeln 216*bis* oder 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches erlösche oder bei denen die Verkündung der Verurteilung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung » ausgesetzt werde.

B.24.3. Im Gegensatz zu den Sachen, die nach dem Zivil- oder Verwaltungsverfahren behandelt werden, wird der angefochtene Beitrag in Strafsachen erst am Ende des Verfahrens bei der Verkündung in der Hauptsache eingenommen. Der Beitrag wird außerdem nur im Fall einer Verurteilung geschuldet.

B.24.4. Im Fall des Erlöschens der Strafverfolgung durch die Zahlung einer Geldsumme gemäß Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches oder durch die Ausführung von Maßnahmen und die Einhaltung von Bedingungen gemäß Artikel 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches wird die Sache nach einem außergerichtlichen Verfahren behandelt.

B.24.5. Im Fall der Aussetzung der Verkündung einer Verurteilung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung » entscheidet der Richter nur über die Feststellung des erwiesenen Tatbestands und verkündet nicht die strafrechtliche Verurteilung.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, wird in einem solchen Fall jedoch ebenso ein Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand geschuldet, sofern der Betreffende nach Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 in die Kosten verurteilt wird.

Daraus folgt, dass der von den klagenden Parteien angeführte Behandlungsunterschied nicht besteht.

B.25.1. Schließlich würde nach Auffassung der klagenden Parteien Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2017 eingefügten Fassung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführen, insofern jede antragstellende Partei vor dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen einen Beitrag an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zahlen müsse, außer sie erhält weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe, während eine solche Beitragspflicht vor den anderen administrativen Rechtsprechungsorganen nicht zur Anwendung komme.

B.25.2. In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzesvorschlag, aus dem das angefochtene Gesetz hervorgegangen ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in Bezug auf die Beschränkung der Beitragspflicht auf Verfahren vor dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen angemerkt:

« Le paiement visé par la proposition de loi amendée ne trouve à s'appliquer dans le droit de la procédure administrative que ' [dans les affaires] devant le Conseil d'État et le Conseil du Contentieux des étrangers '. La question se pose alors de la compatibilité avec le principe d'égalité et de non-discrimination de la distinction qui découle de l'inapplicabilité de l'obligation de paiement à d'autres juridictions administratives, telles que le Collège de la concurrence de l'Autorité belge de la concurrence ou les chambres de première instance et de recours auprès du Service d'évaluation et de contrôle médicaux de l'Institut national d'assurance maladie-invalidité. Si le législateur estime que la distinction précitée peut résister au contrôle de constitutionnalité, il est recommandé de développer la justification de la distinction précitée lors des débats parlementaires. Dans le cas contraire, le régime proposé ne pourra être adopté que si son champ d'application est élargi à d'autres (ou aux autres) juridictions administratives.

Les observations qui précèdent valent en principe aussi pour les juridictions administratives organisées par les communautés et les régions en application des compétences implicites. En effet, l'autorité fédérale est en principe également compétente pour régler l'aide juridique de deuxième ligne devant ces juridictions, y compris son financement et, partant, la contribution visée dans la proposition de loi amendée. Il convient par conséquent de justifier également l'exclusion de ces juridictions administratives. En l'absence d'une telle justification, le régime proposé ne pourra être adopté que si son champ d'application est aussi élargi à d'autres (ou aux autres) juridictions administratives des communautés et des régions. Dans ce cas, le législateur devra toutefois se limiter à régler l'obligation de contribution et le montant de celle-ci. Il ne peut pas s'ingérer dans la procédure devant ces juridictions, par exemple en concevant la contribution comme une condition de recevabilité ou comme faisant partie des frais de justice » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/008, SS 8-9).

B.25.3. Infolge dieser Anmerkungen heißt es in den Vorarbeiten:

« Dans les procédures administratives, l'obligation de payer la contribution est limitée aux procédures devant le Conseil d'État et devant le Conseil du contentieux des étrangers. Pour ces juridictions administratives fédérales composées de juges professionnels, les procédures ne sont en principe déjà pas gratuites; il s'agit des seules procédures devant une juridiction administrative pour lesquelles des droits de mise au rôle sont perçus. Les auteurs ont expressément souhaité que les procédures administratives actuellement gratuites pour tous les justiciables le restent également à l'avenir.

Dans le cadre des procédures devant le Conseil d'État et devant le Conseil du contentieux des étrangers, l'assistance fournie par un avocat à des parties moins fortunées a également un impact substantiel sur la qualité et sur le déroulement efficient de la procédure, notamment en raison du caractère écrit de celle-ci et donc notamment aussi en raison de l'importance des pièces de procédure établies par l'avocat.

En outre, la nomenclature de l'aide juridique de deuxième ligne prévoit pour ces procédures un nombre de points comparable à celui octroyé pour une procédure devant un tribunal ordinaire (en moyenne de 7 à 10 points), alors que seulement 3 points par procédure sont octroyés pour les autres procédures administratives.

Les procédures devant le Conseil d'État et devant le Conseil du contentieux des étrangers représentent également une part considérable du budget total annuel de l'aide juridique de deuxième ligne (environ 12,5 %), alors que les autres procédures devant des juridictions administratives représentent une part négligeable (moins de 1 %), de sorte que les frais pour percevoir ou recouvrer une contribution dans le cadre de ces dernières procédures seraient beaucoup trop élevés par rapport au montant total percevable ou recouvrable pour le fonds budgétaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1851/009, S. 13).

B.25.4. Mit dem angefochtenen Beitrag soll der weiterführende juristische Beistand finanziert werden. Folglich konnte der Gesetzgeber den jeweiligen Anteil der Verfahren vor dem Staatsrat und vor dem Rat für Ausländerstreitsachen einerseits und vor den anderen administrativen Rechtsprechungsorganen andererseits an den Kosten für diesen Beistand berücksichtigen. Er konnte ebenfalls den Umstand berücksichtigen, dass die organisatorischen Kosten, die mit der Einnahme des Beitrags verbunden sind, im Verhältnis zum Erlös dieses Beitrags stehen müssen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt, dass die Beitragspflicht im Rahmen des Zugangs zu den administrativen Rechtsprechungsorganen nur für Verfahren vor dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen gilt.

B.26. Der sechste Teil des einzigen Klagegrunds ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt

- in Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » die Wörter « seitens jeder klagenden Partei » und

- in Artikel 4 § 4 Absätze 1 und 3 des Gesetzes vom 26. April 2017 « zur Regelung der Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand in Bezug auf den Staatsrat und den Rat für Ausländerstreitsachen » die Wörter « pro antragstellende Partei »

für nichtig;

2. weist die Klage vorbehaltlich der in B.19.2 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Februar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût